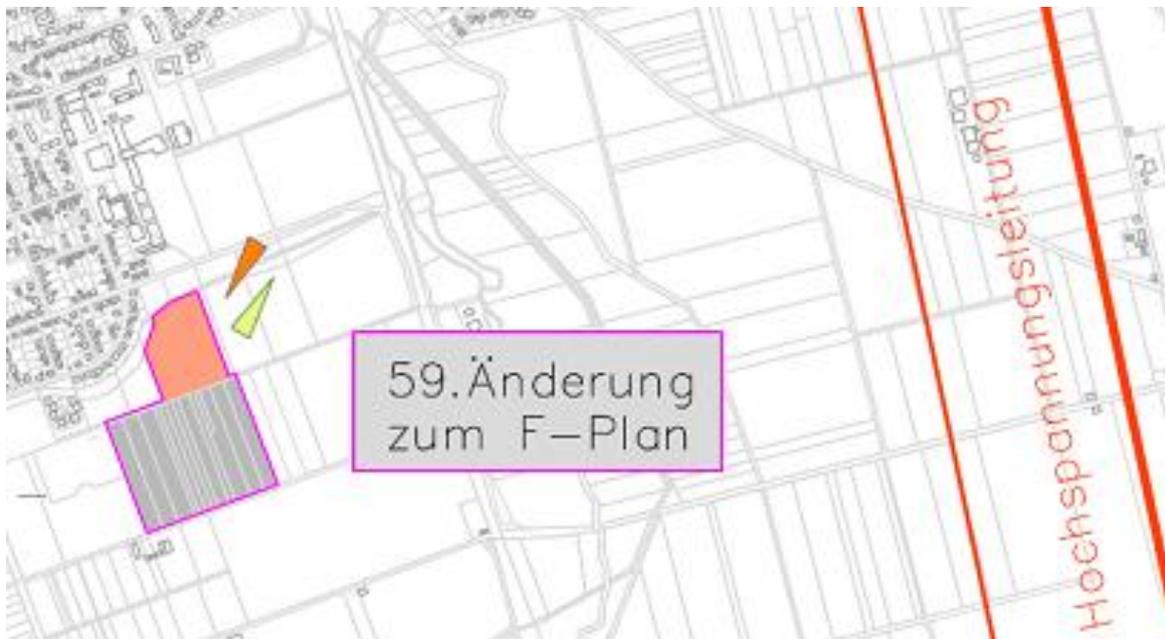

Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum BPlan Nr. 67
„Sudheimer Feld Ost“
der Stadt Hofgeismar



hier Ausschnitt aus F-Planänderung

Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	3
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.	METHODIK.....	5
4.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....	5
4.1	FLEDERMÄUSE	6
4.2	VÖGEL	6
4.3	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	8
5.	ZUSAMMENFASSUNG	9
6.	BILDERANHANG.....	10

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Hofgeismar möchte den BPlan Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“ ausweisen. Aus diesem Grund sollte der Geltungsbereich hinsichtlich artenschutzrechtlicher Problemstellungen untersucht werden. Mit dem B-Plan Nr. 67 ist beabsichtigt, Baurecht für eine ca. 10,2 ha große Fläche zu schaffen, die süd- bzw. ostseitig an die bestehende Siedlungslage der Kernstadt anschließt. Die bauliche Nutzbarkeit dieser Flächen wurde bereits im Regionalplan Nord 2009 dargestellt und damit in Aussicht genommen. Für den Geltungsbereich soll sowohl die Entwicklung gewerblicher Flächen als auch die bauleitplanerische Vorbereitung zur Entwicklung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen eingeleitet werden. Dabei ist vorgesehen, die künftige bauliche Nutzung des Geltungsbereiches wesentlich an der benachbarten Bebauung auszurichten und harmonisch, gestufte Übergänge zu den vorhandenen Wohnbereichen und den gewerblichen Inanspruchnahmen herzustellen.

Bisher wurden bzw. werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die Flurstücke 144/3, 144/8 und 144/9 werden seit letztem Sommer nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet und liegen daher seit ca. 12 Monaten brach, das Flurstück 137/1 wird nach der Ernte 2022 ebenfalls nicht mehr bewirtschaftet. Auf dem benachbarten außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flurstück 145/9 befinden sich neben dem Regenrückhaltebecken einige Büsche, Bäume und Sträucher als Ausgleichsmaßnahme. Der komplette südliche Abschnitt des Geltungsbereiches unterliegt aktuell weiterhin landwirtschaftlicher Nutzung.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUEL, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem BPlan grundsätzlich eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf den durchgeführten Erfassungsterminen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Säugetiere (hier: Fledermäuse)
- Vögel

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den genannten)
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten jedoch keine Hinweise auf entsprechende Arten gefunden werden. In dem betroffenen Grünland und dessen Säumen konnten auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann somit ausgeschlossen werden.

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Hofgeismar und grenzt im Norden und Westen an Wohnbebauung an. Nach Süden und Osten grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an. Das Plangebiet selbst besteht aus Grünland, Acker und Brachen, das randlich mit artenarmen Säumen umgeben bzw. durchzogen ist.



Abb. 1: Pangebiet des BPlanes Nr. 67 (Quelle: Google Maps)

Die landwirtschaftliche Nutzfläche würde durch die in dem BPlan angestrebte Nutzung vollständig verändert werden. Gehölze sind laut den vorliegenden Unterlagen nicht betroffen.



Abb. 2: Auszug aus dem FPlan mit Erschließungsplanung

3. METHODIK

Neben einem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials (26.07.2022) fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem AG zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Einschätzung wurde v.a. im Hinblick auf die Feldvögel notwendig. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren auf den am 26.07. und 02.08.22 durchgeführten Erfassungsterminen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

4.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus oder auch Arten des freien Luftraumes wie der Abendsegler zu erwarten. Diese nutzen das Plangebiet hauptsächlich zur Nahrungssuche und gelegentlich evtl. für Transferflüge. Für diese Nutzungsform kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, v.a. da nach der Umsetzung des BPlans auch weiterhin Jagd / Transfer dieser Arten u.a. über den entstehenden Gartenflächen möglich sein wird und auch im Umfeld genügend Ausweichraum besteht. Möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen sind nicht betroffen, da keine Gehölze vom Vorhaben betroffen sind. **Jedoch sollte ein mindestens 5m breiter Puffer zu den nordwestlich angrenzenden Gehölzen bzw. zu dem nördlich angrenzenden Graben eingehalten werden.**

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit nein beantwortet werden.

4.2 VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich die in den angrenzenden Siedlungen vorkommenden Arten wie z.B. Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz, Mönchsgrasmücke und verschiedene Meisenarten als nahrungssuchende Tiere zu erwarten. Weiterhin sind zur Nahrungssuche vmtl. folgende weitere Arten im Plangebiet zu erwarten:

- Bachstelze (*Motacilla alba*),
- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Rabenkrähe (*Corvus corone*),
- Ringeltaube (*Columba palumbus*),
und Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur **Nahrungssuche** nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein lokales Ausweichen ist v.a. da in der direkten Umgebung weitere adäquate Habitats vorhanden sind. Auch die sicherlich entstehenden Garten- bzw. Grünflächen ermöglichen - wenn auch eingeschränkt – weiterhin die Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche.

Für die **Brutvögel der Gehölze und Gebäude** im Umfeld des Plangebietes sind aus Artenschutzsicht keine Maßnahmen nötig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Siedlungsarten von der Umgestaltung des Planungsraumes eher profitieren werden und dass die

Gehölzarten bei einer Etablierung von einem mind. **5m breitem Pufferstreifen zu Gehölzen und zum Graben** nicht betroffen sein werden.

Jedoch konnten selbst bei dem späten Erfassungsbeginn Revierzentren von Offenlandarten wie der **Feldlerche** festgestellt werden. V. a. der südliche kulissenferne Abschnitt des Plangebietes bietet Offenlandarten einen guten Lebensraum. **Ein Ausgleich ist in diesem Zusammenhang notwendig, wird aber erst nach den noch erfolgenden Erfassungen im Frühjahr 2023 konkretisiert werden.**

Somit verbleibt das Vorkommen von Offenlandarten und im vorliegenden Vorhaben der Feldlerche als genauer zu betrachtende Arten. Grundsätzlich sind für diese Problemstellung Artenschutz-Maßnahmen möglich, sodass der Nachweis der Feldlerche im Plangebiet dem Vorhaben nicht entgegensteht. Zentrales Element ist dabei die Schaffung von für Feldvögel optimierter Ausweichfläche als CEF-Maßnahme. Entsprechende Maßnahmen kommen auch weiteren Arten der offenen Feldflur zu Gute. Zu nennen sind hier z.B. Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel. Auch der im Plangebiet angetroffene Rotmilan, wird von diesen Maßnahmen profitieren, sodass auch für diese Art keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch die oben erwähnten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den BPlan grundsätzlich möglichen Veränderungen des Plangebietes als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können. Der Ausgleich für die Offenlandarten wird aber erst nach den noch erfolgenden Erfassungen im Frühjahr 2023 konkretisiert. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für die Offenlandarten sukzessive je nach Baufortschritt durchgeführt werden müssen. Ein zeitlicher Zusammenhang mit dem jeweiligen Eingriff ist also notwendig, da ansonsten die neu geschaffenen Flächen evtl. schon vor dem entstehenden Bedarf besiedelt sind.

Grundsätzlich sollte versucht werden, auch in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude **Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel** vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 3: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen (Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrüterschutz)

Weiterhin sollten im Plangebiet **arten- und blütenreiche Säume** etabliert werden, um die regionale Biodiversität zu fördern. Auch hierzu kann bei Bedarf der Gutachtenautor beratend unterstützen.

4.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotsstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Avifauna:** Durch die oben erwähnten Vermeidungs- und noch zu konkretisierenden CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den BPlan möglichen Veränderungen des Plangebietes grundsätzlich als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. BPlangebiet der Stadt Hofgeismar bearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der genannten Maßnahmen für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Abgrenzung des Plangebietes ausgeschlossen werden.** Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen v.a. hinsichtlich Eingriffen in Gehölzbestände ergeben, so ist eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 09. Oktober 2022



BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos

6. BILDERANHANG



Abb. A1: Blick nach Norden auf die zur Wohnbebauung zu nutzenden Fläche



Abb. A2: Blick nach Süden in Richtung der gewerblich zu nutzenden Flächen